

479 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1971 eine Sonderregelung getroffen wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Anpassung der Höchstbeitragsgrundlage für die Wohnungsbeihilfe an die für die Krankenversicherung festgelegte Höchstbeitragsgrundlage in der Höhe von S 4.800 vor. Damit soll auch in diesem Bereich eine Vereinfachung der Lohnverrechnung und eine Verwaltungsvereinfachung bei der Beitragseinhebung erreicht werden. Darüber hinaus wird wie in den Vorjahren für 1971 eine Sonderregelung bezüglich des Überschusses des Beitragsaufkommens zur Wohnungsbeihilfe getroffen, wonach dieser Überschuß dem Bund zuzufließen hat.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Gleichzeitig wurde eine EntschlieÙung betreffend eine Neuregelung des Wohnungsbeihilfewesens angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1971 eine Sonderregelung getroffen wird, wird kein Einspruch erhoben.

2. Die dem Ausschußbericht beigedruckte EntschlieÙung wird angenommen.

Wien, am 21. Dezember 1970

Dr. Jolanda OFFENBECK
Berichterstatter

HOFMANN-WELLENHOF
Obmannstellvertreter

- 2 -

./.

EntschlieÙung

Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ersucht, im Laufe des Jahres 1971 Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, das Wohnungsbeihilfegesetz auslaufen zu lassen und die Frage eines Ersatzes für die entfallende Wohnungsbeihilfe zu klären.